

Satzung des Deutscher Liverollenspiel-Verband e.V.

Stand: Dezember 2017

Inhalt

§1 Name und Sitz

§2 Zweck des Vereins

§3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

§4 Geschäftsjahr

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Beiträge

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Organe des Vereins

§9 Mitgliederversammlung

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

§11 Arbeitsgemeinschaften

§12 Kassenprüfung

§13 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 11. Januar 2000 gegründet und führt den Namen „Deutscher Liverollenspiel-Verband e.V.“ (nachfolgend DLRV).

Er ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen. Der Sitz ist Hertlen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, die Förderung der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung und der Jugendhilfe im Rahmen von Liverollenspiel. Die einzelnen Zwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum

Liverollenspiel ist eine theatrale Kulturform, die eng mit dem Improvisationstheater verwandt ist. Insbesondere bei Liverollenspielen mit historischer Thematik befassen sich Veranstalter und Teilnehmer zudem intensiv mit geschichtlichen Fragen und Traditionen. Sie rekonstruieren historische Kleidung und Gebrauchsgegenstände, eignen sich historisches Wissen, etwa über Handwerk, Pflanzen, Speisen, Gesellschaft und Brauchtum an, setzen diese Kenntnisse im Rahmen ihrer Darstellung um und tragen dadurch zu deren Erhalt bei. Zudem finden viele Liverollenspielveranstaltungen an historische Stätten, wie etwa Burgen und Schlösser statt, und fördern damit deren Erhalt und Belebung.

Der DLRV unterstützt die Organisation von Liverollenspielveranstaltungen und fördert günstige Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Er fördert die Weiterentwicklung dieser Kulturform sowie den Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Akteure dieser Kulturform untereinander. Außerdem setzt er sich für den Kontakt zwischen diesen Akteuren und den Vertretern von Institutionen aus anderen Bereichen von Kunst und Kultur, sowie staatlichen Institutionen ein. Dazu erstellt er unter anderem Publikationen, stellt Kommunikationsplattformen zur Verfügung und führt eigene Veranstaltungen durch.

Zudem fördert der DLRV durch seine Öffentlichkeitsarbeit den allgemeinen Bekanntheitsgrad der Kulturform Liverollenspiel, um mehr Menschen die Gelegenheit zu geben daran teilzuhaben. Als deutscher Dachverband organisiert der DLRV darüber hinaus den Kontakt zu und Wissensaustausch mit internationalen Schwesterorganisationen im Rahmen der internationalen Völkerverständigung.

2. Förderung der Bildung und Erziehung

Liverollenspiel ist ein anerkanntes Instrument in der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Als pädagogische Methode bietet es die Möglichkeit Lerninhalte gezielt zu transportieren. Durch Liverollenspiel kann das Erlernen von sozialen Fertigkeiten und ökologischer Verantwortung gefördert sowie kommunikative und kreative Kompetenz gestärkt werden.

Der DLRV fördert Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Qualifikation sowie die Entwicklung von Qualitätsstandards im Bereich Bildung und Erziehung durch Liverollenspiel. Er unterstützt seine Mitglieder mit Publikationen, Vorträgen und Schulungsmaterial zur Umsetzung von Bildungs- und Erziehungszielen. Desweiteren stellt er interessierten Institutionen Informationen über die Möglichkeiten von Liverollenspiel als Instrument der Bildungs- und Erziehungswissenschaften zur Verfügung.

3. Förderung der Wissenschaft

Der DLRV arbeitet an einer Sammlung und Auswertung von bestehenden Forschungsarbeiten sowie der Erstellung einer umfassenden Bibliographie rund um die Kulturform Liverollenspiel. Zudem unterstützt er laufende Arbeiten in diesem Bereich und fördert Nachwuchswissenschaftler. Darüber hinaus fördert er den Austausch auf internationaler Ebene.

4. Förderung der Jugendhilfe

Der Verein fördert und vernetzt Vereine, Jugendheime und sonstige Träger der Jugendhilfe die sich mit dem Thema Liverollenspiel beschäftigen.

Der DLRV betreibt Öffentlichkeitsarbeit um dadurch die Heranführung von interessierten Kindern und Jugendlichen an das Liverollenspiel in seiner Vielfalt an künstlerischen, historischen und sozialen Aspekten zu ermöglichen.

Des Weiteren unterstützt der Verein die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des Vereins dienlich sind.

§3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder gemeinnützige Liverollenspielvereine werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht bei der Vorstandswahl.

Mitglieder der angeschlossenen juristischen Personen gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht und sind beitragsfrei. Die angeschlossenen Vereine melden jährlich Ihre Mitgliederzahl.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und erweiterte Vorstand
- die Arbeitsgemeinschaften.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jedes Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Vertreter haben die Möglichkeit eine E-Mail-Adresse als Zugangsstelle für die Korrespondenz zu hinterlegen. Sofern Sie ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, gilt die Versendung von Korrespondenz an diese E-Mail-Adresse als schriftlich zugestellt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der/Die Schriftführer/in protokolliert die Mitgliederversammlung. Sollte er/sie nicht teilnehmen können, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Schriftführer/in für die Versammlung zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und von Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, nimmt der/die Delegierte das passive Wahlrecht wahr. Für die Dauer der Wahrnehmung des ihm/ihr übertragenen Amtes erhält er/sie die ordentliche Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet der/die erste oder zweite Vorsitzende vor Beendigung seiner/ihrer Amtszeit aus, muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden. Zu diesem Zweck muss eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen werden.

Den Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben: Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Der

Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte bestellen.

Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§11 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften koordinieren die Vereinsarbeit spezieller Fachgebiete und die Umsetzung langfristiger Projekte. Sie werden durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgehoben. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften regeln eigene Geschäftsordnungen, die durch Vorstand oder Mitgliederversammlung bewilligt werden.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an KIJUKU –Kinder-Jugend-Kultur e.V. und Waldritter e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.